

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.07.2026

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.1-79/25

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. April 2019**

Zulassungsnummer:

Z-42.1-423

Antragsteller:

POLOPLAST GmbH & Co. KG

Poloplast-Straße 1

4060 LEONDING

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2026**

bis: **3. Januar 2028**

Zulassungsgegenstand:

**Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen-Blend in den
Nennweiten DN 110 bis DN 500 mit der Bezeichnung "POLO-ECO plus PREMIUM 10" sowie in
den Nennweiten DN 160 bis DN 1000 mit der Bezeichnung "POLO-ECO plus PREMIUM 12",
"POLO-ECO plus PREMIUM 16" und "POLO-ECO plus PREMIUM 16 RW" für die Erdverlegung**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-423 vom 2. April 2019, ergänzt und verlängert durch den Bescheid vom 21. Dezember 2022.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-423 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.3 Werkstoffe wird wie folgt ergänzt:

Die in Abschnitt 2.1.3 geregelten Werkstoffe dieses Bescheids werden um eine Rohstoffkomponente für die Mittelschicht ergänzt.

2. Der Abschnitt 2.1.11 erhält folgende Fassung

2.1.11 Festigkeitseigenschaften

2.1.11.1 Ringsteifigkeiten der Rohre und Formstücke

Bei der Prüfung nach DIN EN ISO 9969¹ (Prüfung mit konstanter Geschwindigkeit) weisen die Abwasserrohre einen Kurzzeitwert für die Ringsteifigkeit von $S \geq 10,0 \text{ kN/m}^2$, $S \geq 12,0 \text{ kN/m}^2$ $S \geq 16,0 \text{ kN/m}^2$ bzw. $S \geq 16,0 \text{ kN/m}^2(\text{RW})$ auf und entsprechen der Zuordnung zur Ringsteifigkeitsklasse SN 10, SN 12, SN 16 bzw. SN 16 RW.

Alle im Spritzgussverfahren hergestellten Formstücke weisen bei der Prüfung nach DIN EN ISO 13967² mindestens eine Kurzzeit-Ringsteifigkeit von $S_R \geq 16,0 \text{ kN/m}^2$ auf.

3. Der Abschnitt 2.3.2 lfd. Nummer 7 erhält folgende Fassung

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

7. Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.11.1 genannten Werte für die Kurzzeitringssteifigkeit ist nach DIN EN ISO 9969¹ bei jedem Rohstoffwechsel oder mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Die Einhaltung der Festlegungen zur Ringsteifigkeit an Formstücken ist durch Prüfung der Abzweige und Bogen gemäß nach DIN EN ISO 13967² einmal jährlich je produzierter Dimension nachzuweisen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Samuel

¹	DIN EN ISO 9969	Thermoplastische Rohre - Bestimmung der Ringsteifigkeit (ISO 9969:2016); Deutsche Fassung EN ISO 9969:2016; Ausgabe 2016-06
²	DIN EN ISO 13967	Thermoplastische Formstücke - Bestimmung der Ringsteifigkeit (ISO 13967:2009); Deutsche Fassung EN ISO 13967:2009; Ausgabe:2010-04